

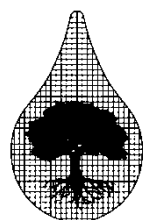
Neumünster B-Plan Nr. 267 A - „Ortskern Gadeland“



Faunistische Potenzialanalyse und Artenschutzprüfung

BBS Büro Greuner-Pönicke

Russeer Weg 54 24111 Kiel Tel. 0431/ 69 88 45, Fax: 698533, Funk: 0171 4160840, BBS-Umwelt.de



Neumünster B-Plan Nr. 267 A - „Ortskern Gadeland“

Faunistische Potenzialanalyse und Artenschutzprüfung

Auftraggeber:

Stefan Specht Immobilien GmbH
Holstenstr 8
24534 Neumünster

Verfasser:

BBS Büro Greuner-Pönicke
Beratender Biologe VBIO
Russeer Weg 54
24 111 Kiel



Bearbeiter/in
Dipl. Biol. Dr. Stefan Greuner-Pönicke
Dipl. Ing. Kristina Hißmann

Kiel, 3.2.2021

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	5
2	Darstellung des Untersuchungsrahmen und der Methodik	5
2.1	Untersuchungsraum	5
2.2	Methode	6
2.3	Rechtliche Vorgaben	6
3	Planung und Wirkfaktoren	8
3.1	Planung	8
3.2	Wirkfaktoren	9
3.3	Abgrenzung des Wirkraumes	10
4	Bestand	11
4.1	Landschaftselemente	11
4.2	Gebäude im Geltungsbereich	13
4.3	Gehölze im Geltungsbereich und angrenzend	17
4.4	Brachflächen im und am Geltungsbereich	24
4.5	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	26
4.5.1	Europäische Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie	26
4.5.2	Fledermäuse	28
4.5.3	Sonstige Säugetiere	30
4.5.4	Amphibien und Reptilien	30
4.5.5	Sonstige Anhang IV-Arten	30
4.6	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	31
5	Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt / Relevanzprüfung	33
5.1	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	35
5.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	36
5.2.1	Fledermäuse	36
6	Artenschutzrechtliche Prüfung	37
6.1	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	38
7	Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf	47
8	Zusammenfassung	50
9	Literatur	51

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Lage (Quelle Stadt Neumünster)	5
Abb. 2: Ausschnitt. B-Planentwurf Jan. 2021 überlagert mit rot: Baufenster, grün: zu erhaltende Grünstrukturen	9
Abb. 3: Geltungsbereich (rot) und Wirkraum der zu erwartenden Wirkfaktoren (s.a. Abb. 2).....	11
Abb. 4: Baumbestand und Gehölz-/Brachflächen.....	12
Abb. 5: Bedeutenderer Baumbestand, Quelle: 3.9.2020 Stadt Neumünster.....	20
Abb. 6: Habitatstrukturen	21
<i>Abb. 7: Vorhaben und Win-Art-Daten.....</i>	<i>26</i>
Abb. 8: Zusammenfassung Fauna und Gehölze	32
Abb. 9: Geltungsbereich Überlagerung Planung, Grünstrukturen.....	33
Abb. 10: Planung und betroffene Fauna/Habitate	34

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1: Potenziell vorkommende Brutvogelarten.....	27
Tab. 2: Potenziell vorkommende Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	31
Tab. 3: Zusammenfassung des artenschutzrechtlichen Handlungsbedarfs.....	48

1 Anlass und Aufgabenstellung

Mit dem B-Plan Nr. 267 A der Stadt Neumünster wird eine veränderte Nutzung im Geltungsbereich geplant. Es ist vorgesehen, größere landwirtschaftliche Gebäudekomplexe in Wohngebiet umzuwandeln.

Es ist im Verfahren zum B-Plan erforderlich, die Verbote gem. § 44 BNatSchG zum Artenschutz zu überprüfen. Das Büro BBS wurde mit dieser Stellungnahme beauftragt, artenschutzrechtliche Verbote im Zuge der Bauleitplanung zu prüfen.

Zur Beurteilung der Fauna im Gebiet und artenschutzrechtlicher Betroffenheiten wurde das Büro BBS Greuner-Pönicke mit einer artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt.

2 Darstellung des Untersuchungsrahmen und der Methodik

2.1 Untersuchungsraum

Der Geltungsbereich liegt in der Stadt Neumünster im Ortsteil Gadeland.

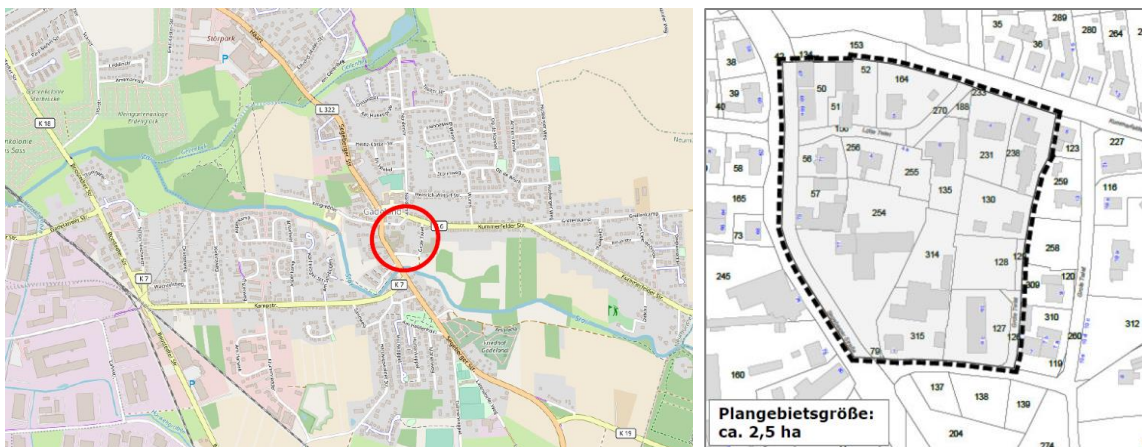


Abb. 1: Lage (Quelle Stadt Neumünster)

Das Plangebiet befindet sich südlich der Kummerfelder Straße, östlich der Segeberger Straße und liegt nördlich der Stör. Die Grote Twiet liegt mit Bebauung östlich außerhalb des Plangebietes.

2.2 Methode

Ermittlung des Bestands:

Zur Ermittlung des potenziellen Bestands wird eine faunistische Potenzialanalyse für die ausgewählten Arten(-gruppen) vorgenommen. Diese ist ein Verfahren zur Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen.

Es werden nicht alle Tiergruppen betrachtet, sondern insbesondere die in diesem Fall artenschutzrechtlich bedeutsamen europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Die Grundlage für die Bewertung bilden Gelände- und Gebäudebegehungen am 30.9. und 8.10.2020. Tagesbegehung am 30.09.2020 um 6 Uhr. Die Gebäude wurden zunächst von außen auf mögliche Quartiere (visuelle Beobachtung Ein- und Ausflug) betrachtet. Neben der visuellen Betrachtung wurden die Beobachtungen mit einem Ultraschalldetektor (Petterson Ultrasound Detector D100) unterstützt. Die landwirtschaftlichen Gebäude wurden von innen auf potentiell vorkommende Fledermäuse untersucht. Weiterhin wurden die Böden und erreichbaren Balken der Scheunen auf Kotspuren abgesucht. Die weiteren Strukturen wurden am 8.10.2020 bezüglich von Brutplatzmöglichkeiten von Vögeln untersucht. Der gesamte Geltungsbereich wurde im Oktober auf Habitatstrukturen überprüft.

Die hier potenziell vorkommenden Tierarten werden aus der Literatur und eigenen Kartierungen in vergleichbaren Lebensräumen abgeleitet. Anhand der Biotopstrukturen, ihrer Vernetzung und des Bewuchses werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen. Eine Abfrage der WinArt-Daten des Landes Schleswig-Holstein erfolgte am Ende 2020.

Darstellung der Planung und der Auswirkungen:

Als Grundlage für die Darstellung der Planung dient die Planzeichnung zum B-Plan (Büro ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG, Stand Jan. 2021).

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (potenziellen Wirkungen) aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt.

Artenschutzrechtliche Prüfung:

Sofern artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen können und Beeinträchtigungen möglich sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. nachfolgendes Kapitel) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf ergibt (CEF-Maßnahmen, Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

2.3 Rechtliche Vorgaben

Gemäß den Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist eine Bearbeitung zum Artenschutz für die Fauna im Bereich von B-Plänen erforderlich.

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) maßgeblich.

Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abweichende Vorgaben nach § 44 (5) BNatSchG:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst nach der Aufstellung des B-Plans stattfindet, so dass die Vorgaben für privilegierte Vorhaben anzuwenden sind. Der Abriss landwirtschaftlicher Gebäude ist bereits erfolgt und wurde artenschutzrechtlich einschließlich von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bereits geregelt.

3 Planung und Wirkfaktoren

3.1 Planung

Wesentliches Planungsziel des Bebauungsplanes es, für das Gebiet einen planungsrechtlichen Rahmen zu geben, mit dem ein Bezug zum dörflichen Ursprung hergestellt wird und gleichzeitig eine Fortentwicklung des Ortskerns unter Berücksichtigung der veränderten Anforderungen möglich ist. Hierbei sollen im Sinne einer Innenentwicklung, die grundsätzlich Vorrang vor einer Außenentwicklung hat und damit dem Grundsatz eines sparsamen Umgangs mit Grund entspricht, behutsame Nachverdichtungsmöglichkeiten geschaffen werden. Das in Planung befindliche Ärzte- und Geschäftshaus und Wohngebäude sollen sich dabei in die Gesamtstruktur integrieren und mit dem Bebauungsplan die planungsrechtliche Grundlage für eine entsprechende Realisierung geschaffen werden.

Neben der Eiche südlich des geplanten Ärztehauses werden weitere Bäume an der Lütte Twiet und ein Gehölzstreifen im Süden des Geltungsbereichs als auch für dörfliche Situationen typische Strukturelemente berücksichtigt. Der im Süden vorhandener Gehölzstreifen stellt einen Bezug zu dem südlich angrenzenden Grünzug her und wird Richtung Norden ins Gebiet hinein verlängert (ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG, Stand Jan. 2021).

Weitere Details sind der B-Planzeichnung und der Begründung zu entnehmen.

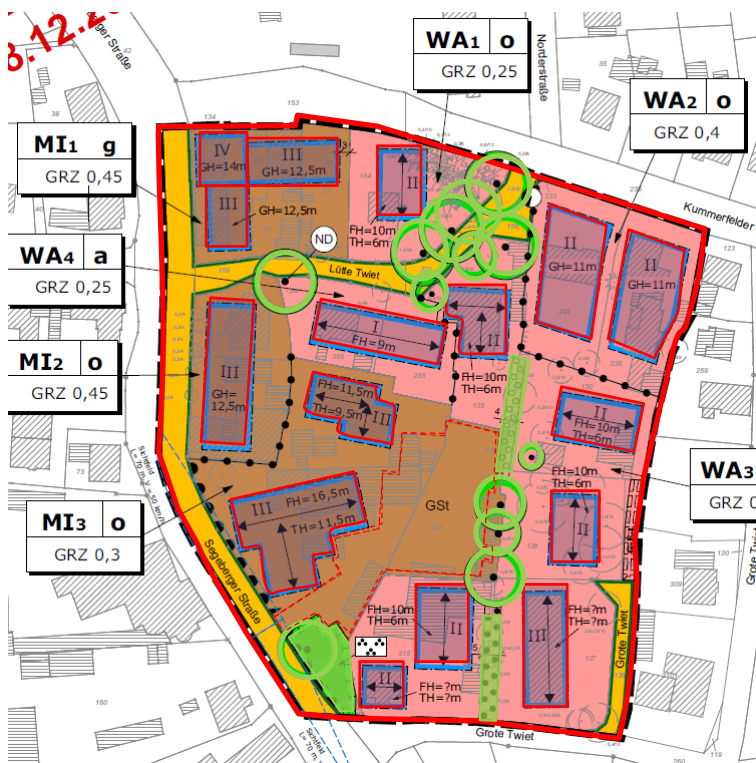


Abb. 2: Ausschnitt. B-Planentwurf Jan. 2021 überlagert mit rot: Baufenster, grün: zu erhaltende Grünstrukturen

3.2 Wirkfaktoren

Das Projekt verursacht unterschiedliche Wirkungen, die Veränderungen der Umwelt in dem überplanten Raum zur Folge haben können. Diese Wirkungen, die entsprechend ihrer Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

Baubedingte Wirkfaktoren:

Bei Bebauung der Grundstücke sind die Entfernung von Vegetation (Gehölze, Brache, Staudenflur) und Gebäudeabriss sowie Bodenbewegungen und weitere Bautätigkeiten (Neubau von Gebäuden) zu erwarten. Einige Gebäude wurden bereits abgerissen, weitere Gebäude wären ggf. später im Zuge von Bauanträgen betroffen.

Beeinträchtigungen durch Lärm und Bewegung durch Fahrzeuge, Maschinen und Menschen sind während der Bauzeit zu erwarten. Tiere können durch die Arbeiten direkt gefährdet werden.

Diese Faktoren sind zeitlich auf die Dauer der Bauarbeiten begrenzt.

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

Die Umsetzung des Vorhabens führt zu einer Flächeninanspruchnahme durch bauliche Anlagen und Versiegelung des Bodens und damit zu dauerhaften Verlusten von Habitatstrukturen. Die Flächeninanspruchnahme betrifft hier Gebäude, Gehölz- und

Staudenfläche. Größere Bäume bleiben umfangreich erhalten, alte Bestandsgebäude sind bereits entfernt, hier werden größere Gebäude und Parkplatzfläche entstehen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Gegenüber der bisherigen Nutzung der Flächen wird es nach Fertigstellung der Arbeiten durch die Nutzung inkl. des dazugehörigen KFZ-Verkehrs zu v.a. optischen und akustischen Belastungen kommen. Auch eine geringe Zunahme von Lichtemissionen ist zu erwarten. Für die Entwässerung versiegelter Flächen wird eine Versickerung soweit möglich vorgesehen.

Zu berücksichtigen ist hier eine Vorbelastung durch die innerörtliche Lage und frühere landwirtschaftliche Nutzung des südwestlichen Teils der Fläche.

3.3 Abgrenzung des Wirkraumes

Wirkfaktoren während der Bauphase sind neben der direkten Wirkung durch Flächeninanspruchnahme die indirekte Wirkung durch optische und akustische Störungen durch die Baufahrzeuge und -geräte.

Die direkten Wirkungen sind auf den Geltungsbereich begrenzt. Die indirekten Wirkungen gehen über diesen Bereich hinaus. Es wird basierend auf Erfahrungswerten aus anderen Projekten ein Radius von ca. 100 m angenommen. Dieser wird hier auf die Bereiche bezogen, in denen Bauvorhaben durch den B-Plan neu ermöglicht werden. Nach Norden und Westen ist aufgrund der Bebauung ein verringerter Wirkraum anzunehmen, hier wird ein Wirkraum von max. 50 m angenommen.

Die Wirkfaktoren der Anlagephase (Umwandlung von v.a. Brache (Grünland / Staudenflur) und Gehölzstrukturen in Bebauung und Stellplatzanlagen) sind auf die überplanten Flächen begrenzt.

In der Betriebsphase ist gegenüber dem Bestand insgesamt eine geringe Zunahme der Störungen innerhalb des Wirkraums zu erwarten.

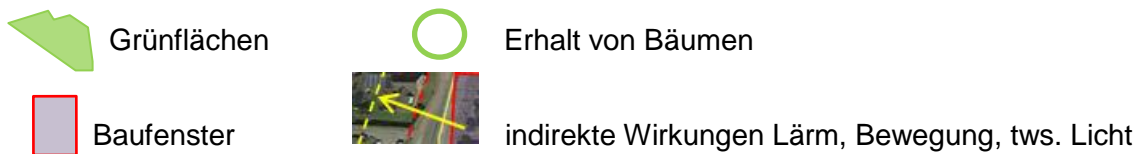


Abb. 3: Geltungsbereich (rot) und Wirkraum der zu erwartenden Wirkfaktoren (s.a. Abb. 2)

4 Bestand

4.1 Landschaftselemente

Der Baumbestand wurde weitergehend am 26.10.2020 überprüft und bewertet:



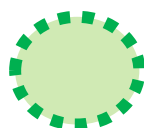


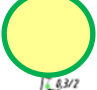

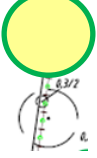
-  Große Eichen, keine Schäden erkennbar, z.T. mit Efeu, Kastanien mit besonderem Alter und Wuchsform, hohe Bedeutung für Gehölzvögel und Ortsbild
-  Eichen, Eschen mittlerer Bedeutung
-  Birken, höhere Ortsbildbedeutung
-  Esche, Eichengehölz, Bedeutung für Gehölzvögel
-  Staudenflur/Brache
-  Gehölze geringerer Bedeutung

Abb. 4: Baumbestand und Gehölz-/Brachflächen

4.2 Gebäude im Geltungsbereich

Die Gebäudestrukturen werden nachfolgend zur Bewertung möglicher Vorkommen von geschützten Arten exemplarisch vorgestellt.



Hofstelle Segeberger Straße vor dem Abriss mit offenem Toreingang zum Innenraum mit Rauchschwalben und Potenzial für Gebäudefledermäuse mit Tagesquartieren und auch Wochenstuben



Hofstelle mit Nebengebäuden vor Abriss mit höherer Bedeutung für die Fauna, am Gebäude und im Garten Gehölz- und Nischenbrutvögel (Foto Specht)



Wohnhaus und landwirtschaftliches Gebäude (vor Abriss) Grote Twiet, geringes Potenzial für Nischenbrüter eher in Nebengebäuden (Foto Specht)



Rückwärtige Ansicht der Hofstelle vor Abriss mit Brache und älterer Eiche und Ziergehölz, das Gebäude ist weitgehend nicht zugänglich, so dass eine geringe Bedeutung für Nischenbrüter besteht, höhere für Gehölzbrutvögel und Nahrungsraum für Fledermäuse



Ersatzquartiere für Fledermäuse als vorgezogener Ausgleich 2020 für den Abriss von landwirtschaftlichen Gebäuden.



Älteres Gebäude mit Eignung für Fledermausquartiere, Garten naturnäher mit Sträuchern und Brachfläche mit Nahrungsfunktion



Kummerfelder Straße an der Grundschule (Hintergrund) mit älterem, kleinem Gebäude mit Spalten für Tagesquartiere von Fledermäusen



Kummerfelder Straße Höhe Grote Twiet, Straßenbäume und Gebäude mit nur geringem Potenzial für Tierarten



Stellplatz mit wenig naturnaher Grüngestaltung Kummerfelder Straße, Gebäude ohne Bedeutung für die Tierwelt

4.3 Gehölze im Geltungsbereich und angrenzend

Die Gehölzstrukturen werden nachfolgend v.a. für Brutvögel und Fledermäuse als mögliche Lebensstätten erläutert.



Lütte Twiet mit alter Eiche mit hoher Bedeutung für das Ortsbild und Gehölzvögel



Lütte Twiet mit alten Eichen und Kastanien, die im Ortsbild hohe Bedeutung haben, keine größeren Höhlen für Fledermäuse aber Brutplätze für Gehölzbrutvögel (Foto Stadt Neumünster)



Gebüsch am landwirtschaftlichen Nebengebäude, Bedeutung für Vögel der Gehölze und Staudenfluren (Foto Specht), Brachfläche als Nahrungsraum für Fledermäuse und Vögel



Wohnbebauung und Gartennutzung mit Sträuchern und Nadelbäumen, tws. als Baustelle mit geringer Bedeutung für die Tierwelt



Baumbestand und Gebüsch zwischen Grote und Kleine Twiet mit Brachestrukturen, Nahrungsfläche für Vögel und Fledermäuse, Brutplatz für Gehölz- und Brachvögel, Lebensraumpotenzial Reptilien und Erdkröte



Südlich Große Twiet, Eichen und Eschen mit kleineren Höhlen/Spalten (Fledermausquartiere)

Große Twiet, alter Baumbestand angrenzend an den Geltungsbereich





-  Eichen/Eschen (Baumkronen beachten!!)
-  Kastanien/Linden/Birken (zunächst erhalten, ggfls. ersetzen)

Abb. 5: Bedeutenderer Baumbestand, Quelle: 3.9.2020 Stadt Neumünster

Der Baumbestand wurde weitergehend am 26.10.2020 überprüft und bewertet:



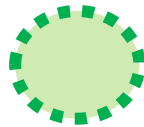




-  Große Eichen, keine Schäden erkennbar, z.T. mit Efeu, Kastanien mit besonderem Alter und Wuchsform, hohe Bedeutung Gehölzvögel und Ortsbild
-  Eichen, Eschen mittlerer Bedeutung
-  Birken, höhere Ortsbildbedeutung
-  Esche, Eichengehölz, Bedeutung für Gehölzvögel
-  Gehölze geringerer Bedeutung

Abb. 6: Habitatstrukturen

Gehölbereich Lütte Twiet im Norden



Oben 2 Kastanien mit hohem Alter, Höhlenbaum, besondere Wuchsform durch frühe Verzweigung, Ostseite der Straße mit Gebäuden mit landwirtschaftlichem Charakter

Unten Westseite mit alten Eichen mit Efeubewuchs und mehrstämmiger Esche



Detail Kastanie mit altem Stamm

Grenzgehölgürtel im Süden



Vor Beginn der Abrissarbeiten, Birken im nördlichen Abschnitt und Eichen, Eschen am südlichen Hofgebäude



Nach Gebäude- und Schuppenabriss im Süden, geräumte Fläche mit Baumbestand an der Grundstücksgrenze



Birken mit Holzhaus im Verlauf der südlichen Nord-Süd-Grenze

4.4 Brachflächen im und am Geltungsbereich



Brache östlich angrenzend an das B-Plangebiet, kleinere Brachflächen, tws. in Gärten auch im Plangebiet mit Potenzial für Brachvögel und Nahrungsraum Vögel/Fledermäuse



Hofstelle mit Nebengebäuden und zugänglichen Bereichen, rückwärtige Ansicht mit Brache (Foto Specht), diverse Möglichkeiten für Gebäudebrutvögel, Nischenbrüter und Quartiere für Fledermäuse. Bei einer Gebäudebegehung mit Fledermausdetektor (morgens vor Sonnenaufgang Ende September 2020) wurde keine Aktivität nachgewiesen, eine sommerliche Nutzung wird aber nicht ausgeschlossen

4.5 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie



Abb. 7: Vorhaben und Win-Art-Daten

4.5.1 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Brutvögel

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich bietet einer Vielzahl heimischer Brutvögel Lebens- und Fortpflanzungsstätten. Neben typischen Arten der Siedlungsbiotope ist auch mit Gehölzbrütern und Brutvögeln der Staudenfluren zu rechnen.

Typische Arten der Gehölze können Nistplätze in den vielseitigen Gehölzstrukturen haben. So sind neben verschiedenen Spechten (Grün- und Buntspecht) und Meisen (Kohl-, Blau- und Tannenmeise) auch Greifvögel (z.B. Sperber) und diverse Singvögel (z.B. Gartenrotschwanz, diverse Grasmücken, Buchfink, Fitis und Amsel) im alten Baumbestand zu erwarten.

In den Gehölzen nordöstlich der ehemaligen Hofstellen können Arten wie Klappergrasmücke, Goldammer und Nachtigall vorkommen. In älteren Baumbeständen sind u.U. Höhlenbrüter zu erwarten.

Bodennah brütende Vogelarten, wie Zaunkönig, Rotkehlchen, Heckenbraunelle können sowohl in den Gebüsch und Staudenfluren als auch z.T. auf der brachliegenden Grünlandfläche (in höherwüchsiger Staudenflur) geeignete Bruthabitate finden.

Die Gebäude bieten zahlreiche Brutmöglichkeiten für in und an Gebäude brütende Vogelarten, wie z.B. Hausrotschwanz, Grauschnäpper, Bachstelze, verschiedene Meisenarten sowie Feld- und Haussperling. Es wurden innerhalb der Nebengebäude fünf Rauchschnalbenester festgestellt.

Offenlandvögel wie Feldlerche oder Wiesenschafstelze werden innerhalb des Geltungsbereichs auf Bracheflächen ausgeschlossen, da die Fläche zu kleinräumig ist und angrenzend zu viele Vertikalstrukturen aufweist. Auch die innerörtliche Lage mindert die Habitateignung bzw. schließt diese aus.

Brutvögel der Binnengewässer können aufgrund fehlender Gewässer ausgeschlossen werden.

Wirkraum

Innerhalb der Gärten der angrenzenden Wohnbebauungen sowie in der südlichen Fläche zur Störniederung befinden sich vielseitige Gehölzbestände. Hier sind die o. g. Arten der Gehölze und Staudenfluren zu erwarten.

Für Offenlandarten findet sich auf dem südlichen Weidegrünland aufgrund der innerörtlichen Lage eine geringe Bedeutung. Das Weidegrünland ist von Einzelbäumen und Gehölzstreifen umgeben, von denen die Offenlandbrüter Abstand halten (min. 50 m). Die Fläche ist zu kleinflächig, sodass die Arten auch im Wirkraum ausgeschlossen werden.

Die zu erwartenden Brutvogelarten sind in Tab. 1 dargestellt.

Rastvögel

Eine besondere Bedeutung des Untersuchungsraums für Rastvögel ist nicht gegeben.

Tab. 1: Potenziell vorkommende Brutvogelarten

Artname	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	RL SH	RL D	VSRL	Geltungsbereich	Wirkraum
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	+	+	*	*		N	B
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	+	+	*	*		N	B
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	+	+	*	*		N	B
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	+	+	*	*		N	B
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	+		-	◆		B	B
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	+		*	*		B	B
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	+	+	*	*		B	B
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	+	+	V	*		N	B
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	+		*	*		B	B
Rauchschnalbe	<i>Hirundo rustica</i>	+		*	3		B	N
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	+		*	*		B	B

Artname	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	RL SH	RL D	VSRL	Geltungsbereich	Wirkraum
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	+		*	*		B	B
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	+		*	*		B	B
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	+		*	*		B	B
Nachtigall	<i>Lucinia megarhynchos</i>	+		*	*		B	B
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	+		*	*		B	B
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	+		*	V		B	B
Amsel	<i>Turdus merula</i>	+		*	*		B	B
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	+		*	*		B	B
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	+		*	*		B	B
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	+		*	*		B	B
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	+		*	*		B	B
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	+		*	*		B	B
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	+		*	*		B	B
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	+		*	*		B	B
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	+		*	V		B	B
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	+		*	*		B	B
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	+		*	*		B	B
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	+		*	*		B	B
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	+		*	*		B	B
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	+		*	*		B	B
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	+		*	*		B	B
Elster	<i>Pica pica</i>	+		*	*		B	B
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	+		*	V		B	B
Feldperling	<i>Passer montanus</i>	+		*	V		B	B
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	+		*	*		B	B
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	+		*	*		B	B
Grünling	<i>Carduelis chloris</i>	+		*	*		B	B
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	+		*	*		B	B
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	+		*	*		B	B
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	+		*	V		B	B

BG / SG: besonders / streng geschützt nach BNatSchG,

RL SH / D (Rote Liste Schleswig-Holstein / Deutschland): * = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben oder verschollen, ♦ = nicht bewertet

VSRL: I = in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie genannt

Potenzial: X = Potenzial für die Art gegeben, (X) = Vorkommen der Art weniger wahrscheinlich

B = Brutvogel, N = Nahrungsgast

4.5.2 Fledermäuse

Geltungsbereich

Gebäude

Die landwirtschaftlichen Gebäude innerhalb des Geltungsbereichs wurden auf Spuren von Fledermäusen am 30.9.2020 überprüft. Ziel war, einen möglichen Einflug von Tieren in

die Gebäude zu beobachten. Es wurden jedoch keine Tiere festgestellt. Die Gebäude selbst waren seit einiger Zeit unbewohnt und wiesen in den Nebengebäuden v.a. des Gebäudes an der Segeberger Straße geeignetes Quartierpotenzial auf. Spuren von Fledermäusen konnten jedoch weder innen noch außen an den Gebäuden festgestellt werden. Ein Winterquartierschwärmen fand nicht statt. Die Strukturvielfalt lässt sich jedoch nicht vollständig untersuchen.

Die vielen offenen Gebäudeteile und Strukturen der landwirtschaftlichen Gebäude bieten Quartiermöglichkeiten für Tages-, Balzquartiere und Wochenstuben. Ohne eine längere Kartierung von Arten sind hier neben Rauhaut-, Mücken- und Zwergfledermaus mit Breitflügelfledermaus als Gebäudeart nicht auszuschließen. Es sind jedoch wenige Quartiere anzunehmen, da sonst Spuren festgestellt worden wären. Die Gebäudearten und Kleiner und Großer Abendsegler sowie Wasserfledermaus können im Gartenbereich jagen. Letztere können in den Großbäumen auf dem Gelände in geeigneten Höhlen ihre Wochenstube beziehen.

In den übrigen Gebäuden im Geltungsbereich sind nur in älteren Gebäuden Quartierpotenziale erkennbar, meist sind keine Strukturen als Lebensraumangebot vorhanden.

Die Brachstrukturen im Geltungsbereich stellen Nahrungsflächen, die Gehölzlinien Flugleitlinien für die Tiere dar.

Gehölze

Die zahlreichen Bäume innerhalb des Geltungsbereiches, die z.T. Stammdurchmesser > 50 cm aufweisen, bieten einer Vielzahl heimischer Fledermaus-Arten geeignete Fortpflanzungs- und Lebensstätten. Vor allem die alten Bäume sind potenziell geeignet, Tages- und Einzelquartiere sowie Wochenstuben und u.U. auch Winterquartiere für typische Baumfledermäuse (z.B. Großer Abendsegler, Wasserfledermaus, Rauhautfledermaus) bereitzustellen. Eine Sichtkontrolle nach Höhlen erfolgte im gesamten Geltungsbereich nicht. Da einzelne Bäume nicht begutachtet worden sind, können Wochenstuben und Winterquartiere nicht gänzlich ausgeschlossen werden, sodass eine Quartierseignung der vorhandenen Bäume bei entsprechendem Stammdurchmesser gem. LBV-SH (2016) angenommen werden muss.

Wirkraum

Siedlungsbereiche:

An den Gebäuden in der Umgebung sind sowohl Sommer- als auch Winterquartiere möglich. In den Gehölzen der Gärten sind Vorkommen von Großem Abendsegler, Fransen-, Mücken- und Rauhautfledermaus nicht auszuschließen. Diese Arten nutzen als Quartiere vorwiegend Baumhöhlen und können innerhalb des Wirkraums auftreten und die Gebiete auch als Jagdgebiete nutzen.

Die gliedernden Gehölzstreifen können als Leitlinien genutzt werden, bedeutsam kann die Verbindung zur Störniederung mit Grünlandflächen als Nahrungsraum sein..

Offenland:

Das Grünland im Süden an der Stör stellt ein geeignetes Jagdgebiet für Fledermäuse wie z.B. Breitflügel- und Zwergfledermaus dar.

4.5.3 Sonstige Säugetiere

Haselmäuse besiedeln dichte, artenreiche Gehölzbestände wie Knicks und artenreiche Hecken und Gehölzstreifen, aber auch Wälder sowie dichte höhere Ruderalvegetation wie Brombeergestrüpp. Sie sind auf kleinklimatisch begünstigte Standorte angewiesen. Dichte Hasel- und Schlehengestrüppe mit einer breiten Übergangszone besonnter Brombeerbestände sind in Schleswig-Holstein als Optimalhabitat zu bezeichnen.

Innerhalb des Geltungsbereichs sind Gehölzstrukturen vorhanden, jedoch ohne ausgeprägte Vernetzung in die freie Landschaft und meist ohne Sträucher als Nahrungspflanzen. Aufgrund der innerörtlichen Lage des Geltungsbereichs und der fehlenden Nachweise in der näheren Umgebung (durch WinArt-Daten des Landes, Abfragedatum: 28.11.2019) wird hier keine Habitataignung für die Haselmaus angenommen und somit ein Vorkommen im Geltungsbereich sowie im Wirkraum ausgeschlossen.

Für weitere Säugetiere des Anhangs IV FFH-RL ist der Untersuchungsraum nicht geeignet. Fischotter und Biber sind an Gewässer gebunden, die hier nicht vorhanden sind. Die Arten können daher ausgeschlossen werden. An der Stör außerhalb des Wirkraumes ist der Fischotter möglich.

4.5.4 Amphibien und Reptilien

Amphibien

Aufgrund ihrer aktuellen Verbreitung (MELUND 2020) könnten im Untersuchungsraum Kammolch, Knoblauchkröte, Laubfrosch und Moorfrosch als Arten des Anhangs IV FFH-RL potenziell vorkommen. Aufgrund fehlender geeigneter Laichgewässer und sonstiger Habitatbedingungen wird eine Bedeutung des Eingriffsbereichs für die genannten Arten ausgeschlossen. Dies gilt auch für den an der Stör bekannten Moorfrosch (WinArt-Daten).

In der Niederung der Stör außerhalb des Wirkraumes befinden sich ungestörtere Strukturen, die das Vorkommen der o.g. Arten ermöglichen (s.a. Win-Art-Daten) und eine größere Bedeutung für die zu erwartenden Amphibien haben.

Reptilien

Ein Vorkommen der Zauneidechse wird aufgrund fehlender Habitataignung im Eingriffsbereich der geplanten Trasse sowie im definierten indirekten Wirkraum ausgeschlossen. Weitere Arten des Anhangs IV FFH-RL können aufgrund ihrer aktuellen Verbreitung (MELUND 2020) ausgeschlossen werden.

4.5.5 Sonstige Anhang IV-Arten

Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (v.a. Libellen, Nachtkerzenschwärmer, Eremit, Weichtiere) können aufgrund ihrer aktuellen Verbreitung (LLUR 2013) sowie aufgrund fehlender Habitatbedingungen für Libellen im Geltungsbereich und im Wirkraum ausgeschlossen werden und sind somit nicht zu betrachten.

Tab. 2: Potenziell vorkommende Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	FFH	RL SH	RL D	Geltungsbereich	Wirkraum
Fledermäuse								
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	+	+	IV	3	V	J, SQ, (WQ)	J, SQ, WQ
Breitflügel-fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	+	+	IV	3	G	J, SQ	J, SQ, WQ
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	+	+	IV	V	*	J, SQ	J, SQ, WQ
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	+	+	IV	V	D	J, SQ	J, SQ, WQ
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	+	+	IV	3	*	J, SQ, (WQ)	J, SQ, WQ
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	+	+	IV	*	*	J, SQ, WQ	J, SQ, WQ
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	+	+	IV	*	*	J, SQ	J, SQ, WQ
Sonstige Säugetiere								
.
Amphibien & Reptilien								
.
Insekten								
.
Weichtiere								
.

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt nach BNatSchG

RL SH / D: aktuelle Rote Liste Schleswig-Holstein / Deutschland

0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, D = Daten unzureichend, R = extrem selten, ♦ = nicht genannt, * = nicht gefährdet

Potenzial:

X = Potenzial für die Art gegeben,

(X) = Vorkommen der Art möglich, jedoch auf Grund von nicht optimalen Habitatbedingungen eher unwahrscheinlich

Fledermäuse:

WQ = Winterquartier

SQ = Sommerquartier (Tagesverstecke / Wochenstuben)

J = nur Nutzung als Jagdgebiet zu erwarten,

4.6 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Schleswig-Holstein kommen nach LBV-SH/AfPE (2016) aktuell lediglich vier europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zumeist bekannten Sonderstandorten vertreten sind. Es sind dies das Firnisglänzende Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*), Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) und Froschkraut (*Luronium natans*). Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Untersuchungsraum nicht zu erwarten.



BESTAND FAUNA (Potenzial)

Gehölzvögel mit Gehölzfreibrütern, Nischen- und Höhlenbrutvögeln

Vögel der Brachen/Gebüsche

Gebäudevögel/Rauchschwalbe an älteren Gebäuden/der Hofstelle Segeberger Straße

Fledermäuse der Gebäude mit Quartieren und Nahrungsraum

Fledermäuse der Bäume mit vereinzelt Quartieren und Nahrungsraum

Amphibien/Reptilien, anzunehmen sind national geschützte Arten

- ★ Fledermäuse Quartiere
- ★ Nahrungsräume
- Bäume bes. Bedeutung
- Bäume/Gebüsch
- Brache
- Bäume außerhalb liegend

Abb. 8: Zusammenfassung Fauna und Gehölze

5 Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt / Relevanzprüfung

Nachfolgend werden die Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf die einzelnen Tiergruppen / Arten dargestellt. Diese Auswirkungen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen.

Sofern Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten zu erwarten sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. Kap. 2) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf durch das geplante Vorhaben ergibt (CEF-Maßnahmen, Artenschutzrechtlicher Ausgleich, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen).

Es werden die hier zu erwartenden Tierarten(-gruppen) nach Anhang IV der FFH-RL (vgl. Kap. 4) einer Relevanzprüfung unterzogen: Brutvögel, Fledermäuse.

Weitere national geschützte Arten (hier v.a. Kleinsäuger, Amphibien oder Insekten) verlieren (Teil-)Lebensraum und sind als Lebensgemeinschaft betroffen. Diese sind artenschutzrechtlich nicht relevant und im Innenbereich erfordern diese keinen Ausgleich.

Die nachfolgenden Abbildungen überlagern die Flächeninanspruchnahme mit Bestandskarten:

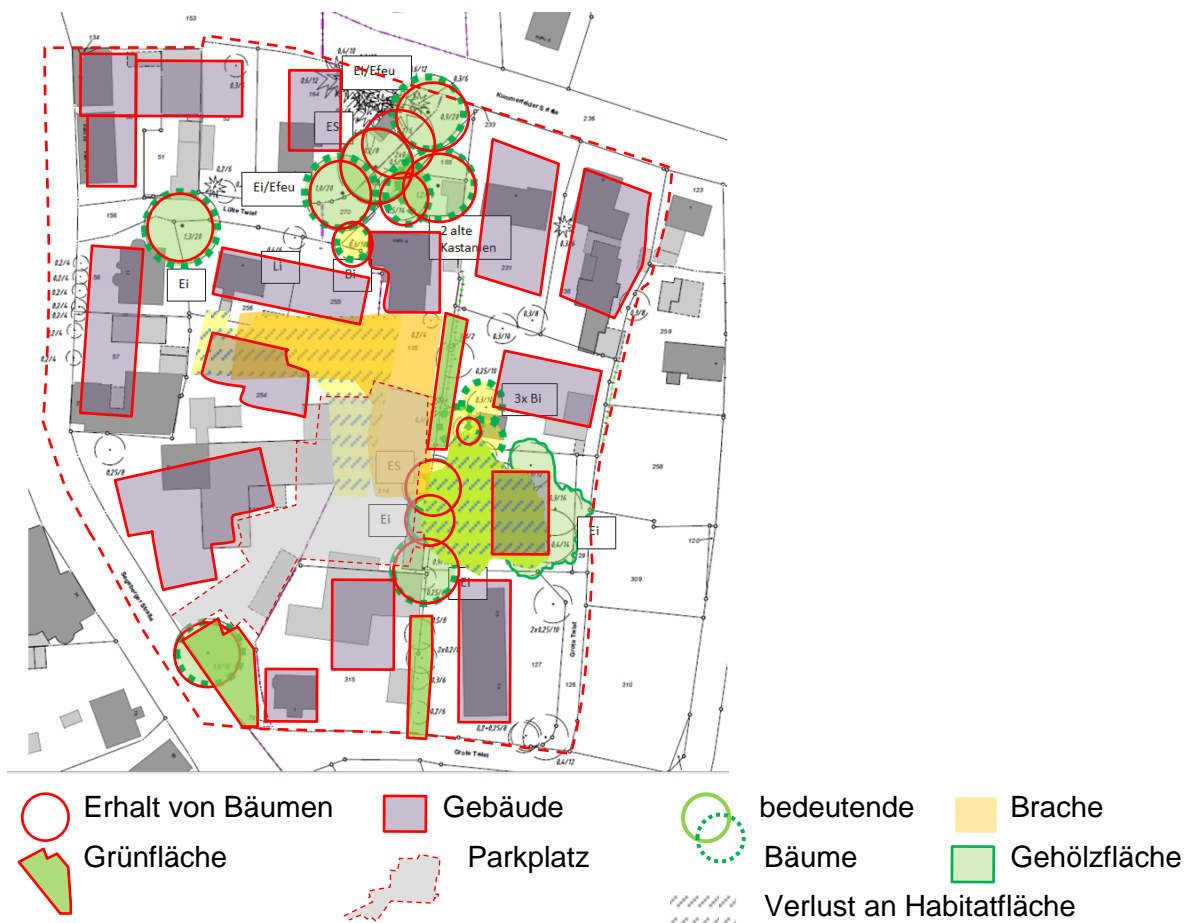
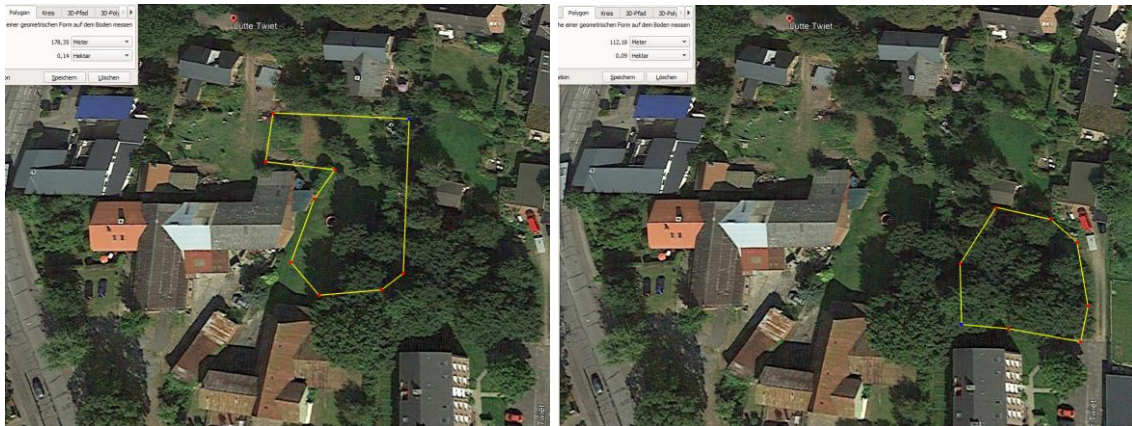


Abb. 9: Geltungsbereich Überlagerung Planung, Grünstrukturen



Verlust Brachfläche 0,14 ha,

Gehölzfläche 0,09 ha = Summe 2.300 m²



Abb. 10: Planung und betroffene Fauna/Habitate

Zusammenfassung der Bestandssituation Fauna, Bäume, Brachen sowie Flächeninanspruchnahme der Planung (Jan. 2021, Abweichungen können durch Luftbildperspektive gegeben sein)

Der Habitatverlust betrifft vorrangig Brach- und Gehölzbiotope mit Funktion als Lebensstätte von Brutvögeln und Nahrungsfläche von Fledermäusen (s. Abb. 8). Landwirtschaftliche Gebäude wurden bereits entfernt, weitere Baumaßnahmen an Gebäuden würden ggf. später durch Bauanträge ausgelöst werden können.

5.1 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Für die ungefährdeten europäischen Vogelarten werden in Anlehnung an LBV/AfPE (2016) gildenbezogene Betrachtungen durchgeführt. Gefährdete Arten werden einer Einzelbetrachtung unterzogen, ebenfalls Arten mit spezifischen Habitatansprüchen.

Brutvögel der Siedlungsbiotope (Gebäudebrüter)

Hausrotschwanz, Gartenrotschwanz, Hausperling, Feldsperling, Bachstelze, Grauschnäpper etc. und Rauchschnäpper

Gebäudebrütende Vogelarten verlieren durch das Vorhaben Lebens- und Fortpflanzungsstätten durch den Abriss mehrerer, älterer Gebäude. Auch können Tiere getötet und Gelege zerstört werden, wenn die Arbeiten zu einem Zeitpunkt ausgeführt werden, an dem die Arten im Gebiet anwesend sind bzw. die Arbeiten sich mit der Brutzeit der Gilden überschneiden.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Tötungen oder Verletzungen von Individuen bei Gebäudeabrissarbeiten
- Störungen durch Bauarbeiten
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Brutvögel der Gehölze (Gehölzhöhlen-, Gehölzfrei- und Nischenbrüter)

Ringeltaube, Amsel, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Fitis, Buchfink, Stieglitz, Gimpel, Grünspecht, Buntspecht, Tannenmeise, Blaumeise, Kohlmeise, Gartenrotschwanz, Gartenbaumläufer etc.

Für die Gilde der in Gehölz brütenden Vogelarten kommt es durch Beseitigungen von Sträuchern und Gebüsch (ca. 900 m²) zum Verlust von Lebensstätten i. e. S.. Auch können in den teils älteren Einzelbäumen Tiere getötet und Gelege zerstört werden, wenn die Arbeiten zu einem Zeitpunkt ausgeführt werden, an dem die Arten im Gebiet anwesend sind bzw. sich die Arbeiten mit der Brutzeit der Gilde überschneiden.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Tötungen oder Verletzungen von Individuen bei Gehölzbeseitigung
- Störungen durch Bauarbeiten
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Bodenbrüter inkl. Brutvögel bodennaher Gras- und Staudenfluren

Zaunkönig, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Bachstelze, Fitis

Für die Gilde der bodenbrütenden und bodennah brütenden Vogelarten kommt es durch die Beseitigung von Gebüschstrukturen und der Überplanung brachliegender Grünlandfläche zu einem dauerhaften Lebensstättenverlust (ca. 1.400 m²). Auch sind baubedingte Tötungen möglich, wenn die Arbeiten zu einem Zeitpunkt ausgeführt werden, an dem die Arten im Gebiet anwesend sind bzw. sich die Arbeiten mit der Brutzeit der Gilde überschneiden.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Tötungen oder Verletzungen von Individuen bei Vegetationsbeseitigung
- Störungen durch Bauarbeiten
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

5.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.2.1 Fledermäuse

Fledermäuse

Zwerg-, Mücken-, Fransen-, Rauhaut-, Wasser- und Breitflügelfledermaus sowie Großer Abendsegler

Durch den Abriss von Gebäuden kommt es zu Verlusten von v.a. Sommerquartieren (Tagesverstecke und Wochenstuben). Auch sind baubedingte Tötungen möglich, wenn die Arbeiten zu einem Zeitpunkt ausgeführt werden, an dem die Arten im Gebiet anwesend sind bzw. sich die Arbeiten mit der sommerlichen Aktivitätszeit von Fledermäusen überschneiden.

Es werden Gehölze beseitigt oder können durch spätere Bauanträge beseitigt werden, die aufgrund ihres Stammdurchmessers gem. LBV/AfPE (2016) eine potenzielle Bedeutung als Tagesquartier haben. Die Beseitigung der Bäume stellt, im Gegensatz zu den Gebäuden, keinen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar. Tagesquartiere bleiben in ausreichendem Umfang durch zu erhaltende größere Bäume erhalten. Winterquartiere sind nicht betroffen, da größere Bäume durch Festsetzung gesichert sind.

Störungen von Fledermäusen können durch die Nutzung des Gebiets oder Baumaßnahmen auftreten.

Durch die Flächeninanspruchnahme werden Nahrungsflächen überplant. Es ist hier das brachliegende Grünland zu nennen. Da es sich dabei nur um ein Teilgebiet der im Umfeld vorhandenen Nahrungsflächen handelt, ist mit einer artenschutzrechtlich relevanten Zerstörung von Nahrungsflächen nicht zu rechnen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Tötungen oder Verletzungen von Individuen bei Gebäudeabrissarbeiten und Gehölzbeseitigen
- Störungen durch die Inbetriebnahme des B-Plangebietes
- Verlust von Fortpflanzungsstätten

6 Artenschutzrechtliche Prüfung

Nachfolgend werden aus den in Kapitel 5 ermittelten Auswirkungen mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten/Verbotstatbestände, Erfordernisse der Vermeidung und Minimierung, der Genehmigung und der Kompensation hergeleitet (rechtliche Grundlagen s. Kapitel 2.3).

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst nach Beschluss des B-Plans stattfindet, so dass hier die Privilegierung nach § 44 (5) gilt. Daher sind hier die Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und heimische Vogelarten zu betrachten.

- a.) Es ist zu prüfen, ob Tötungen europäisch geschützter Arten unabhängig von der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich sind.
- b.) Es ist zu prüfen, ob erhebliche Störungen der Arten des Anhangs IV FFH-RL und der europäisch geschützten Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Solche liegen vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- c.) Es ist zu prüfen, ob für die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die heimischen Vogelarten die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

Bei einem Verstoß muss eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG beantragt werden. Eine Genehmigung kann u.a. erfolgen, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen. Sie darf zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Die Ausnahmegenehmigung ist bei der Zulassung des Eingriffs erforderlich.

Es werden hier nur diejenigen Tierarten und -gruppen aufgeführt, bei denen gemäß den Ausführungen im Kapitel 5 (Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Tierwelt) artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten möglich sind.

Weitere potenziell vorkommende und betroffene Arten sind höchstens national besonders geschützt (BArtSchV). Da es sich hier um ein privilegiertes Vorhaben handelt (s.o.), sind diese Arten aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht relevant.

6.1 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Ungefährdete Brutvögel der Siedlungsbiotope (Gebäudebrüter)

Hausrotschwanz, Gartenrotschwanz, Hausperling, Feldsperling, Bachstelze, Grauschnäpper etc.

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Das Töten oder Verletzen von Vögeln wäre möglich, wenn der Abriss von Gebäuden innerhalb der Brut- und Jungenaufzuchtzeiten stattfände. Es werden daher Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um dies zu verhindern.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-1

Bauzeitenregelung:

Tötungen von Vögeln können vermieden werden, indem sämtliche Eingriffe (Gebäudeabriss, Baumfällungen, Rodungen, Arbeiten zur Baufeldfreimachung, Abschieben von Boden und sonstige Vegetationsbeseitigungen sowie der Abtransport von Holz, Schnittgut etc.) außerhalb der Brutperiode, also zwischen Mitte August und Anfang März, stattfinden.

Die Gehölze sind gem. § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar des jeweiligen Folgejahres zu entfernen. Bei einer Quartierseignung der Bäume für Fledermäuse (Stammdurchmesser > 20 cm) ist die Vermeidungsmaßnahme AV-2 zu berücksichtigen.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während der Abriss- und Bau- oder Rodungsarbeiten auf. Der Betriebslärm (Wohnnutzung, PKW-Verkehr) ist besonders vor dem Hintergrund der Vorbelastung durch die innerörtliche Lage als weniger stark einzustufen. Die hier zu erwartenden Arten gehören zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich bzw. in dessen unmittelbarer Nähe vorkommen und relativ wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht, daher sind die Störungen als nicht erheblich einzustufen.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch Entfernung von alter Bausubstanz mit etlichen Nistmöglichkeiten kommt es zu Verlusten der Lebensräume von Gebäudebrüterarten. Dies stellt einen Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG dar, wenn sich durch den Verlust der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der betroffenen Arten verschlechtern kann. Dies ist im vorliegenden Fall vorauszusetzen, da mit der Entfernung mehrerer

älterer Gebäude mit hohem Angebot an geeigneten Nistmöglichkeiten (Spalten, Nischen etc.) ganze Reviere verloren gehen. Das Umfeld der Planfläche bietet nach gutachterlicher Einschätzung nicht genügend Habitate, um die von dem planungsbedingten Revierverlust betroffenen Brutpaare aufnehmen zu können. Auch ist hier die Besiedlungsdichte im Verhältnis zum Brutplatzangebot bereits so hoch, dass freie Reviere nicht in erforderlichem Ausmaß zur Verfügung stehen.

Die Betroffenheit geht von den beiden landwirtschaftlichen Hofstellen aus, die inzwischen abgerissen wurden. In den weiteren Flächen des Geltungsbereiches können durch Bauanträge später zu bebauenden Baufenstern genutzt werden. Hier ist zu erwarten, dass die Gebäude, Nebenanlagen und Gärten weiterhin Brutplätze aufweisen werden, d.h. dass kein Lebensstättenverlust erfolgt.

Ein artenschutzrechtlicher Ausgleich wird erforderlich.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme **AA-1** Nischen- und Höhlenbrüter:

Um den Fortfall von potenziellen Brutplätzen auszugleichen, werden unterschiedliche Nistkästen für Vögel erforderlich.

Die Nistkästen müssen einmal jährlich im Herbst gereinigt werden, um die Funktionsfähigkeit des Ausweichquartiers auf Dauer gewährleisten zu können.

Es wird empfohlen, die Umsetzung der Maßnahme bereits im Zuge der Neubauplanung zu berücksichtigen, so dass hier zumindest teilweise z.B. fassadenintegrierte Niststeine verwendet werden können. Dies ist im Falle der ungefährdeten Gebäudebrüter problemlos möglich, da die Maßnahme nicht als vorgezogene (CEF) Maßnahme umgesetzt werden muss.



(Beispiel: Niststein für Halbhöhlenbrüter, z.B. von Hasselfeldt (Foto) oder vergleichbar)

Anzahl:

Nischenbrüter: angenommen 5 Reviere = 5 Nischenbrüterkästen

Höhlenbrüter: angenommen 5 Reviere unterschiedlicher Arten, u.a. Meisen aber auch z.B. Rotschwanz = 5 Meisenkästen, 5 Nistkästen Gartenrotschwanz



Nistkasten für Nischenbrüter



Nistkasten für Kleinmeisen



Nistkasten für Stare & Gartenrotschwänze

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

Rauchschwalbe (RL SH 3)

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

d) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Das Töten oder Verletzen von Vögeln in einem der landwirtschaftlichen Gebäude wäre möglich gewesen, wenn der Abriss der Gebäude innerhalb der Brut- und Jungenaufzuchtzeiten stattfände. Es wurde als Vermeidungsmaßnahmen bereits umgesetzt:

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-1

Bauzeitenregelung:

Maßnahmenbeschreibung: s.o.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

e) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen über den Abriss der Gebäude hinaus erfolgen nicht, diese werden bei Lebensstätten behandelt.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht, daher sind die Störungen als nicht erheblich einzustufen.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

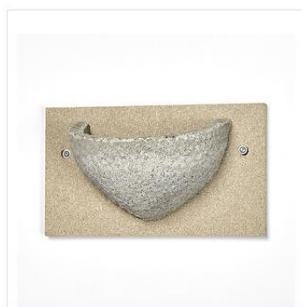
- f) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch Entfernung von alter Bausubstanz mit etlichen Nistmöglichkeiten kommt es zu Verlusten der Lebensräume von Gebäudebrüterarten. Dies stellt einen Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG dar, wenn sich durch den Verlust der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der betroffenen Arten verschlechtern kann. Dies ist im vorliegenden Fall vorauszusetzen, da mit der Entfernung mehrerer älterer Gebäude mit hohem Angebot an geeigneten Nistmöglichkeiten (Spalten, Nischen etc.) ganze Reviere verloren gehen. Das Umfeld der Planfläche bietet nach gutachterlicher Einschätzung nicht genügend Habitate, um die von dem planungsbedingten Revierverlust betroffenen Brutpaare aufnehmen zu können. Auch ist hier die Besiedelungsdichte im Verhältnis zum Brutplatzangebot bereits so hoch, dass freie Reviere nicht in erforderlichem Ausmaß zur Verfügung stehen.

Ein artenschutzrechtlicher Ausgleich wird erforderlich.

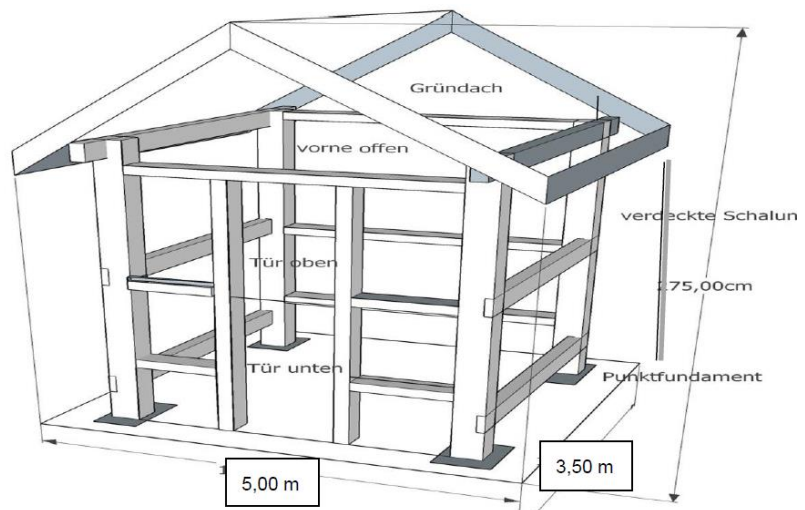
Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme CEF-1 Rauchschwalbe:

Um den Fortfall der 5 Brutplätze im Gebäude 1 zu kompensieren, ist die Wiederherstellung von Brutplätzen erforderlich. Da die Art in Gebäuden brütet, ist hier eine besondere Bauweise erforderlich. Anzahl Brutplätze 1:2 = 10 Stck.



Rauchschwalbennest

ArtikelNr.: RSN
Preis wie konfiguriert



Planvorlage: Rauchschwalbe: Naturschutzverein Amt Langballig, Herr Dr. Reise

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (wenn Maßnahmen umgesetzt werden)

Brutvögel der Gehölze (Gehölzhöhlen-, Gehölzfrei- und Nischenbrüter)

Ringeltaube, Amsel, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Fitis, Buchfink, Stieglitz, Gimpel, Buntspecht, Tannenmeise, Blaumeise, Kohlmeise, Gartenrotschwanz, Gartenbaumläufer etc.

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Das Töten oder Verletzen von Vögeln wäre möglich, wenn Fäll- und Rodungsarbeiten innerhalb der Brut- und Jungenaufzuchtzeiten stattfänden. Es werden daher Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um dies zu verhindern.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-1

Bauzeitenregelung: Maßnahmenbeschreibung: s.o.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während der Abriss- und Bau- oder Rodungsarbeiten auf. Der Betriebslärm (Wohnnutzung, PKW-Verkehr) ist besonders vor dem Hintergrund der Vorbelastung durch die innerörtliche Lage als weniger stark einzustufen. Die hier zu erwartenden Arten gehören größtenteils zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich bzw. in dessen unmittelbarer Nähe vorkommen und relativ wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht, daher sind die Störungen als nicht erheblich einzustufen.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch Entfernung von Gehölzen und Bäumen kommt es zu direkten Verlusten der Lebens- und Fortpflanzungsstätten von gehölzbrütenden Arten. Dies betrifft insbesondere eine Fläche im Südosten, die ggf. durch spätere Bauanträge betroffen sein kann (B-Planzeichnung: WA3). Der Verlust stellt einen Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG dar, wenn sich durch den Gehölzverlust der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der betroffenen Arten verschlechtern kann. Mit einer Flächengröße von ca. 900 m² gehen nicht nur einzelne Brutstätten, sondern auch ganze Reviere verloren, was auch Auswirkungen auf Nahrungsangebot, Lebensraum (Deckung, Aufenthaltsraum, Raum zur Jungenaufzucht etc.), Mikroklima (Schutz vor direkter Sonneneinstrahlung / Regen, Temperatur- und Feuchtigkeitsgradient besonders im Sommer zum Umfeld etc.) hervorruft. Da die Brutvogelfauna hier speziell auf die lokalen Besonderheiten abgestimmt ist und außerdem die Individuen- bzw. Revierdichte auf Grund der hier recht optimalen Bedingungen für die zu erwartenden Arten als hoch einzustufen ist, können die Individuen nicht auf umliegende Gehölze ausweichen.

Durch den B-Plan selbst wird dieser Eingriff in Gehölze (B-Planzeichnung: WA3) nicht ausgelöst. Hierfür ist ein Bauantrag erforderlich. Es ist zurzeit noch nicht bekannt, ob und wann ein Bauantrag gestellt werden wird. Der Verlust tritt daher nicht mit Zulassung des B-Planes ein, wird dadurch aber ermöglicht. Es ist daher im Bauantragsverfahren der Artenschutz und gemäß dem Antrag der ggf. zu dem Zeitpunkt erforderliche Ausgleich zu regeln. Die Artenschutzprüfung gibt hiermit einen Hinweis zu dem späteren Regelungsbedarf.

Es wird zu einem späteren Zeitpunkt bei Umsetzung des im B-Plan dargestellten Baufensters ein artenschutzrechtlicher Ausgleich notwendig, welcher den Lebensraumverlust ausgleicht. Die Funktionsfähigkeit der Lebens- und Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang ist dann gewährleistet. Der Ausgleich wird erforderlich, wenn im betroffenen Bereich der Eingriff umgesetzt wird.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-2 Gehölzvögel:

Um die fortgesetzte Funktionsfähigkeit der Lebens- und Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang gewährleisten zu können, ist bei Eingriff in den Gehölzbestand im Falle eines Bauantrages für das bisher unbebaute Baufenster im Südosten (B-Planzeichnung: WA3) ein Ausgleich mit Gehölzentwicklung im Verhältnis 1:1 je nach Umfang des Gehölzeingriffs im Bauantrag zu erbringen.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (wenn Maßnahmen umgesetzt werden)

Bodenbrüter inkl. Brutvögel bodennaher Gras- und Staudenfluren

Zaunkönig, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Bachstelze, Fitis

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Das Eintreten des genannten Verbotstatbestands ist möglich, wenn die Bauarbeiten sowie Arbeiten zur Baufeldfreimachung, hier in allen Baufeldern, während der Brutzeit von Bodenbrüterarten stattfinden. Es werden daher Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um dies zu verhindern.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-1

Bauzeitenregelung: Maßnahmenbeschreibung: s.o.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubeentwicklung) treten verstärkt während der Abriss- und Bau- oder Rodungsarbeiten auf. Der Betriebslärm ist als weniger stark einzustufen (Wohnnutzung, PKW-Verkehr). Die hier zu erwartenden Arten gehören

zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich vorkommen und wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht, daher sind die Störungen als nicht erheblich einzustufen.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

- c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch Überplanung von offenen Standorten vorrangig im Bereich der früheren landwirtschaftlichen Hofstellen (in der B-Planzeichnung: MI3) mit Randstrukturen und Staudenfluren kommt es zu Verlusten der Lebensräume von Bodenbrüterarten. Dies stellt einen Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG dar, sofern sich dieser Lebensstättenverlust negativ auf die lokalen Populationen auswirkt. Bei den betroffenen Arten handelt es sich jedoch um ungefährdete Arten. Der Erhalt der Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang erfordert eine Kompensationsmaßnahme. Der Eingriff ist bereits erfolgt, so dass der Ausgleich umzusetzen ist. Da die Arten nicht gefährdet sind, sind die Maßnahmen nicht vorgezogen erforderlich.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-3 Brutvögel der Staudenfluren:

Um die fortgesetzte Funktionsfähigkeit der Lebens- und Fortpflanzungsstätten Staudenfluren (in der B-Planzeichnung: MI3) im räumlichen Zusammenhang gewährleisten zu können, ist ein Ausgleich mit Brach- und Staudenflur im Verhältnis 1:1 (entspricht 1.400 m²) zu erbringen.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (wenn Maßnahmen umgesetzt werden)

Fledermäuse

Zwerg-, Mücken-, Fransen-, Rauhaut-, Wasser- und Breitflügelfledermaus sowie Großer Abendsegler

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

- a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Das Eintreten des genannten Verbotstatbestands ist möglich, wenn Abrissarbeiten sowie Gehölzfällungen zu einem Zeitpunkt stattfinden, an dem Fledermäuse in Gebäuden oder Bäumen anwesend sind. Es werden daher Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um dies zu verhindern. Dies wurde für die landwirtschaftlichen Gebäude bereits umgesetzt. Bei späteren Bauanträgen an weiteren Gebäuden ist dies zu berücksichtigen. In Bäumen können bei entsprechendem Stammdurchmesser > 20 bis 50 cm Tagesquartiere potenziell vorhanden sein. Bäume > 50 cm Stammdurchmesser mit Potenzial für Winterquartiere sind durch Festsetzung zum Erhalt geschützt.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-2 Fledermäuse

Bauzeitenregelung:

Gebäude:

Alle Eingriffe in Gebäude erfolgen außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse zwischen dem 01.12. und dem 28./29.02. des jeweiligen Folgejahres, sofern nicht durch Negativnachweis gesichert ist, dass keine Tiere in Gebäuden vorkommen.

Gehölze:

Baumfällungen finden nur dann statt, wenn sich keine Fledermäuse darin aufhalten. Für Bäume und Gehölze mit Stammdurchmesser zwischen 20 und 50 cm (Tagesquartiere) ist ein problemloses Fällen außerhalb der sommerlichen Aktivitätsphase der Tiere möglich (im Zeitraum zwischen dem 01.12. und dem 28./29.02. des jeweiligen Folgejahres); Bäumen mit einem Stammdurchmesser von 50 cm und mehr (potenzielle Winterquartierseignung) sind hier nicht betroffen.

Gehölze / Bäume mit einem Stammdurchmesser von weniger als 20 cm sind auf Grund mangelnder Quartierseignung von dieser Bauzeitenregelung ausgenommen, hier muss jedoch die Bauzeitenregelung der Gehölz brütenden Vogelarten beachtet werden (vgl. **AV-1**).

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während der Abriss- und Bau- oder Rodungsarbeiten auf. Der Betriebslärm (Wohnnutzung, PKW-Verkehr) ist als weniger stark einzustufen. Die hier zu erwartenden Arten gehören zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich vorkommen und wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Jedoch sind relevante Beeinträchtigungen der Fledermäuse durch Lichtemissionen durch (Straßen- bzw. Stellplatz)Beleuchtung möglich; entsprechend ist hier aus artenschutzrechtlichen Gründen ein „fledermausfreundliches“ Beleuchtungskonzept umzusetzen.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-3 Fledermäuse:

Die Helligkeit aller Beleuchtungen im Bereich der Planfläche wird auf einem minimal notwendigen Niveau gehalten, die Leuchtkörper in geringer Höhe installiert und baulich so gestaltet, dass eine Lichtabstrahlung ausschließlich nach unten stattfindet. Zur Beleuchtung sind insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel, wie z.B. LEDs mit warmweißem Licht zu wählen (LEDs besitzen im Vergleich zu den meisten herkömmlichen Leuchtmitteln eine deutlich geringere Anziehungskraft auf Insekten, was sich sehr positiv auf die Nahrungsverfügbarkeit für Fledermäuse auswirkt und ein tödliches Anfliegen der Lampen weitgehend verhindert). Es ist sicher zu stellen, dass besonders die verbleibenden Gehölze frei von zusätzlicher Beleuchtung bleiben (im Vergleich zum Ist-Zustand vor Planungsumsetzung), um die hier verbleibenden Quartiere sowie installierte Ersatzquartiere (vgl. CEF-2) nicht zu entwerten.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

- c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Gebäude:

Die Gebäude weisen eine geringe Eignung für Sommerquartiere (Wochenstube, Zwischen- oder Männchenquartier) auf, sodass hier nach LBV-SH (2016) ein Ausgleich im Verhältnis 1:5 notwendig wird.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme CEF-2 Fledermäuse:

Um den Fortfall von potenziellen Wochenstuben von Fledermäusen innerhalb der Gebäude auszugleichen, werden Fledermaushöhlen in der Nähe des Vorhabengebietes installiert. Um den Besatz der Fledermauskästen mit höhlenbrütenden Vögeln (insbes. Meisen) zu vermeiden, ist gleichzeitig mit der Fledermaushöhle am selben Baum auch ein Vogelnistkasten (Meisenhöhle) anzubringen. Sowohl die Fledermaus- als auch die Meisenhöhlen müssen einmal jährlich im Herbst gereinigt werden, um die Funktionsfähigkeit des Ausweichquartiers auf Dauer gewährleisten zu können. Die Fledermausquartiere wurden bereits angebracht.

Anzahl:

Wochenstuben von Fledermäusen innerhalb der Gebäude mit angenommen 2 Wochenstuben und mehreren Tagesquartieren = 2 Großraumhöhlen, 1 Großraumröhre in der Nähe sowie 10 Balzquartiere



Fledermausgroßraumröhre



Fledermaus Großraumhöhle



Fledermaus Spaltenkasten nach Dr. Nagel

Art der bereits angebrachten Ersatz-Quartiere.

Gehölze:

Durch die Fällung von Bäumen gehen den hier potenziell vorkommenden Fledermausarten Tagesquartierpotenziale verloren. Da jedoch die größeren Bäume zum Erhalt festgesetzt werden, bleibt die Funktionsfähigkeit der Lebensstätten erhalten.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (wenn Maßnahmen umgesetzt werden)

7 Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf

Der artenschutzrechtliche Handlungsbedarf ist in nachfolgender Tabelle 3 zusammengefasst dargestellt.

Neben den Bauzeitenregelungen für Vögel und Fledermäuse sind im vorliegenden Fall weitere Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse (Beleuchtungskonzept) notwendig. Auch ergibt sich ein Bedarf an artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (Ersatzquartiere, Gehölzentwicklung, Staudenflur, Rauchschwalbennistplatz) für Vögel und an einem vorgezogenen Quartiersersatz für Fledermäuse.

Zum Erhalt von Habitatstrukturen im Geltungsbereich wird für Nebenflächen z.B. an Parkplätzen eine magere und extensive Blühwiese empfohlen, um für Insekten als Nahrungsgrundlage u.a. der Fledermäuse und Vögel einen Lebensraum zu erhalten.



Sickermulde und Randstreifen an einer Baumreihe (Parkflächen der Mobilitätsdrehscheibe am Bahnhof Büchen)

Tab. 3: Zusammenfassung des artenschutzrechtlichen Handlungsbedarfs

Maßnahmen-Art	Maßnahmen-Nr.	Wirksam für: (Art, Gruppe)	Kurzbeschreibung
Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme	AV-1	Brutvögel	<p><u>Bauzeitenregelung im Geltungsbereich:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Baumfällungen, Vegetationsbeseitigungen, Baufeldfreimachung und Eingriffe in Bestandsgebäude sowie Abtransport von Schnittgut, Stämmen, Schutt etc. nur zwischen dem 01.10. und dem 28./09.02. des jeweiligen Folgejahres. Eine Beachtung der AV-2 ist dabei erforderlich.
	AV-2	Fledermäuse	<p><u>Bauzeitenregelung im Geltungsbereich:</u></p> <p>Eingriffe in Gebäude nur dann, wenn keine Fledermäuse geschädigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> Gebäudeabrisse erfolgen außerhalb der sommerlichen Aktivitätsphase zwischen dem 01.12. und dem 28./29.02. des jeweiligen Folgejahres. <p>Baumfällungen und Gehölzrodungen nur dann, wenn keine Fledermäuse geschädigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> Bäume und Gehölze mit Stammdurchmesser zwischen 20 und 50 cm (Einzelquartiers- und Wochenstubeneignung): Fällung zwischen dem 01.12. und dem 28./29.02. des jeweiligen Folgejahres); Größere Bäume sind durch Festsetzung gesichert
	AV-3	Fledermäuse	<p><u>Beleuchtungskonzept im Geltungsbereich:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Installation von fledermausfreundlicher Beleuchtung (z.B. LED, niedrig montiert, Abstrahlwinkel nur nach unten, warmweiße Lichtfarbe). Verhinderung von Licht-Immissionen in Gehölze.
	<p><u>Anmerkung zu den Bauzeitenregelungen:</u></p> <p>Zusammengefasst ergibt sich für Eingriffe in Gebäude, Baumfällungen, Gehölzbeseitigungen etc. ein Zeitfenster zwischen Anfang Dezember und Ende Februar. Dies wurde für die landwirtschaftlichen Gebäude bereits umgesetzt, für die möglichen späteren weiteren Eingriffe in Gebäude über Bauanträge ist dieses noch zu beachten. Sofern durch Überprüfung oder Kartierung Negativnachweise vorliegen, kann auf die Bauzeitenregelung verzichtet werden.</p>		

Maßnahmen-Art	Maßnahmen-Nr.	Wirksam für: (Art, Gruppe)	Kurzbeschreibung
Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (inkl. vorgezogene CEF-Maßnahmen)	AA-1 CEF 1	Brutvögel der Gebäude	<p><u>Ersatzquartiere für den Bereich landwirtschaftlicher Hofstellen (MI3)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Nischenbrüter: angenommen 5 Reviere = 5 Nischenbrüterkästen Höhlenbrüter: angenommen 5 Reviere unterschiedlicher Arten, u.a. Meisen aber auch z.B. Rotschwanz = 5 Meisenkästen, 5 Nistkästen Gartenrotschwanz Um den Fortfall der 5 Brutplätze der Rauchschnalbe im Gebäude 1 zu kompensieren, ist die Wiederherstellung von Brutplätzen erforderlich. Da die Art in Gebäuden brütet, ist hier eine besondere Bauweise erforderlich. Anzahl Brutplätze 1:2 = 10 Stck. innerhalb einer Gebäudekonstruktion
	AA-2	Brutvögel der Gehölze	<p><u>Gehölzausgleich für Gehölz im Osten (WA3)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Um die fortgesetzte Funktionsfähigkeit der Lebens- und Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang gewährleisten zu können, ist bei Eingriff in den Gehölzbestand im Falle eines Bauantrages für das bisher unbebaute Baufenster im Südosten (B-Planzeichnung: WA3) ein Ausgleich mit Gehölzentwicklung im Verhältnis 1:1 je nach Umfang des Gehölzeingriffs im Bauantrag zu erbringen.
	AA-3	Brutvögel der Staudenfluren	<p><u>Ersatzquartiere für Brache im Bereich landwirtschaftlicher Hofstellen (MI3)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Um die fortgesetzte Funktionsfähigkeit der Lebens- und Fortpflanzungsstätten Staudenfluren (in der B-Planzeichnung: MI3) im räumlichen Zusammenhang gewährleisten zu können, ist ein Ausgleich mit Brach- und Staudenflur im Verhältnis 1:1 (entspricht 1.400 m²) zu erbringen.
	CEF-2	Fledermäuse	<p><u>Ersatzquartiere für Gebäudefledermäuse für zwei landwirtschaftliche Gebäude mit Nebenanlagen (MI3)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Wochenstuben von Fledermäusen innerhalb der Gebäude mit angenommen 2 Wochenstuben und mehreren Tagesquartieren = 2 Großraumhöhlen, 1 Großraumröhre in der Nähe sowie 10 Balzquartiere

8 Zusammenfassung

Die artenschutzfachlichen Untersuchungen zum B-Plan Nr. 267 A der Stadt Neumünster haben gezeigt, dass zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte ein Maßnahmenkonzept notwendig ist.

Zu dem Maßnahmenkonzept gehören neben verschiedenen Bauzeitenregelungen zur Verhinderung des Tötens von Vögeln und Fledermäusen durch Gebäudeabriss oder Baufeldfreimachung auch teilweise Maßnahmen zum Erhalt der Funktion der Lebens- und Fortpflanzungsstätten von Vögeln und Fledermäusen. Die Maßnahmen sind für den Abriss von zwei Hofstellen mit Nebengebäuden (in der B-Planzeichnung MI3) bereits umgesetzt worden, da Fledermausersatzquartiere vorgezogen herzustellen waren und Gebäudeabriss bereits erfolgt ist. Maßnahmen für Vögel erfolgen nachfolgend vor Beginn der Brutzeit.

Weitere Eingriffe können in Flächen außerhalb der ehemaligen Hofstellen durch spätere Bauvorhaben im Rahmen von Bauanträgen erfolgen. Diese erfordern dann vergleichbar sowohl Vermeidungs- als auch Kompensationsmaßnahmen des Artenschutzes. Baumaßnahmen, die ganze Reviere von Gehölzbrutvögeln betreffen und damit zu einem Lebensstättenverlust führen, werden nur im Baufeld im Osten mit Gehölzbestand ermöglicht (in der B-Planzeichnung WA3). Das bisher unbebaute Baufenster könnte in einem späteren Bauantrag ganz oder in Teilen überbaut werden. Für diesen Fall ist im Bauantragsverfahren der Artenschutz abzuarbeiten. In weiteren Baufenstern ist davon auszugehen, dass die umgebenden Gärten weiterhin ausreichend Lebensraum für die Vogelarten der Siedlungsgebiete bieten werden.

Als Ausgleichsmaßnahmen für Gehölzvögel bei Verlust durch spätere mögliche Bebauung im Osten (im B-Plan WA3) im Falle eines Bauantrages und Brutvögel der Staudenfluren/Brachen der Hofstelle an der Segeberger Straße (im B-Plan MI3) ist extern eine Ausgleichsfläche herzustellen, wenn die Eingriffe umgesetzt werden. Dies ist für den Teilbereich MI3 bereits der Fall. Eine geeignete Fläche wurde von der Ausgleichsagentur SH angeboten, da ein städtisches Ökokonto nach Mittelung der UNB qualitativ keine Eignung aufweist (ext. Grünland). Da bei Umsetzung der Eingriffe auch der Ausgleich herzustellen ist, wird der Ausgleich über ein vorliegendes Angebot der Ausgleichsagentur erbracht werden. Ein Eingriff im Bereich WA3 im Gehölz im Osten ist bisher nicht beantragt, so dass ein Gehölzausgleich daher zurzeit nicht erfolgt.

Bei fach- und zeitgerechter Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen stehen dem Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegenüber. Das Maßnahmenkonzept wird im Bereich der früheren Hofstellen bereits umgesetzt, biologisch begleitet und mit den zuständigen Behörden abgestimmt. Für spätere Eingriffe durch Bauanträge ist die Vermeidung von Verbotstatbeständen mit dieser Artenschutzprüfung vorbereitet, die Umsetzung ist mit Bauanträgen zu regeln. Mögliche Veränderungen in der örtlichen Bestandssituation oder den gesetzlichen Vorgaben sind dann natürlich zu berücksichtigen.

Eine Ausnahme wird nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

9 Literatur

- BEZZEL, E. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1 und 2 - AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BIOPLAN HAMMERICH, HINSCH & PARTNER, BIOLOGEN & GEOGRAPHEN PARTG (2018): Artenschutzrechtliche Kurzstellungnahme zum geplanten Gebäudeabriss in der Gartenstraße 68 in 24589 Nortorf im Auftrag von BBS Büro Greuner-Pönicke, Kiel.
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) in der aktuellen Fassung
- BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Flintbek.
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein. Husum Druck- und Verlagsgesellschaft mbH u. Co. KG, Husum.
- FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) vom 21 Mai 1992, Abl. Nr. L 206.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eching.
- FÖAG (2011): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Bericht 2011. –Kiel.
- GLANDT, DIETER (2011): Grundkurs Amphibien- und Reptilienbestimmung. Verlag Quelle & Meyer.
- KLINGE, A. & WINKLER, C. (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. – Flintbek: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), 277 pp.
- KLINGE, A. (2003): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein.
- KNIEF ET AL. (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR)
- KOOP, B. & BERNDT, R. K. (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7, 2. Brutvogelatlas.- Wachholtz Verlag Neumünster.
- LBV-SH / AFPE (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein / Amt für Planfeststellung Energie) (2016): Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung – Aktualisierungen mit Erläuterungen und Beispielen.
- LBV-SH (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.

- PAN Planungsbüro für angewandten Naturschutz GmbH (2006): Übersicht zur Abschätzung von Minimalarealen von Tierpopulationen in Bayern Stand Dezember 2006. <http://www.pan-gmbh.com/dload/TabMinimalareal.pdf>
- PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Bd.2.
- RICHARZ, K. (2004): Fledermäuse. Stuttgart.
- RICHARZ, K.; E. BEZZEL & M. HORMANN (2001): Taschenbuch für Vogelschutz. – AULA-Verlag, Wiebelsheim.
- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg.
- SCHOBERGER, W., GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas. Stuttgart.
- SÜDBECK, P., ANDETZKE, H., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELD, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.